

TOP 31:

Gesetz zur Neuordnung der Eisenbahnunfalluntersuchung

Drucksache: 303/17

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Mit dem Fünften Gesetz zur Änderung eisenbahnrechtlicher Vorschriften vom 16. April 2007 wurde die Richtlinie 2004/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über Eisenbahnsicherheit in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 95/18/EG des Rates über die Erteilung von Genehmigungen an Eisenbahnunternehmen und der Richtlinie 2001/14/EG über die Zuweisung von Fahrwegkapazität der Eisenbahn, die Erhebung von Entgelten für die Nutzung von Eisenbahninfrastruktur und die Sicherheitsbescheinigung ("Richtlinie über die Eisenbahnsicherheit") gemäß § 5 Absatz 1f Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) umgesetzt. Dabei wurde in einem Organisationserlass die Leitung der Eisenbahn-Unfalluntersuchung des Bundes (EUB) im seinerzeitigen BMVBS verankert und als operative Stelle die Untersuchungszentrale beim Eisenbahn-Bundesamt (EBA) geschaffen. Eine Organisationsuntersuchung im Jahr 2015 hat gezeigt, dass es sinnvoller ist, die Eisenbahnunfalluntersuchung des Bundes einer selbständigen Behörde zu übertragen.

Außerdem sind Vorschriften des Kapitels V der Richtlinie (EU) 2016/798 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über Eisenbahnsicherheit umzusetzen, die die Richtlinie 2004/49/EG ersetzt.

Mit dem Gesetz werden die auf Gesetzesebene erforderlichen rechtlichen Grundlagen geschaffen. Die genannten Rechtsänderungen betreffen das Allgemeine Eisenbahngesetz (AEG) und das Bundeseisenbahnverkehrsverwaltungsgesetz (BEVVG). Die darüber hinaus erforderlichen Änderungen auf Verordnungsebene werden nach Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgen.

II. Zum Gang der Beratungen

Der Bundesrat hatte im ersten Durchgang des Gesetzgebungsverfahrens eine Stellungnahme beschlossen (BR-Drucksache 800/16 (Beschluss)).

Der Deutsche Bundestag hat darauf in seiner 228. Sitzung am 30. März 2017 das Gesetz mit Änderungen angenommen.

III. Empfehlung des Verkehrsausschusses

Der **Verkehrsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Artikel 87e Absatz 5 Satz 1 des Grundgesetzes zuzustimmen.